Zur Uraufführung des neuen Praesensfilmes "Fräulein Huser"

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **6 (1940)**

Heft 87

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-733529

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

staltern von Konzerten keine Gewähr dafür biete, daß die Urheber ihre Aufführungsrechte in einer angemessenen Weise ausüben. Diese Verbände, wozu auch der Schweizerische Lichtspieltheaterverband gehörte, erklärten daher, eine Verlängerung der Schutzdauer wäre für sie höchstens dann annehmbar, wenn gleichzeitig ein ausreichender Schutz der Konzertveranstalter (Musikverbraucher-Tonfilme) gegen unbillige Forderungen der Urheber geschaffen werde.

Daraufhin beauftragte das Justiz- und Polizeidepartement das Amt für geistiges Eigentum, einen *Vorentwurf* für ein Gesetz betreffend Verlängerung der Schutzdauer auszuarbeiten, gleichzeitig aber auch einen Vorentwurf für ein Gesetz betreffend die Verwertung von Urheberrechten. Durch diese letztere Vorlage sollte den Beschwerden der Konzertveranstalter über die gegenwärtigen Zustände Rechnung getragen werden. Die beiden Vorentwürfe wurden sodann den hauptsächlichsten Organisationen sowohl der Urheber als auch der «Konsumenten» zur Vernehmlassung zugestellt.

Die Antworten fielen ungleichmäßig aus. Der Bundesrat hält dafür, daß überwiegend Gründe *zugunsten der Verlängerung* der Schutzdauer auf 50 Jahre sprechen und gibt in seiner Botschaft diese Gründe bekannt. Er weist darauf hin, daß von 39 Staaten, welche gegenwärtig der *Berner Uebereinkunft* angehören, 31, darunter seit fünf Jahren die sämtlichen großen Nachbarn der Schweiz, eine Schutzdauer von 50 oder mehr Jahren post mortem auctoris kennen. Würde die Schweiz nun an der kürzeren Schutzdauer festhalten, so wäre zwar das Ausland verpflichtet, den schweizerischen Autoren, welche ihre Werke erstmals in einem Land mit 50jähriger Schutzdauer veröffentlicht haben, diese verlängerte Schutzdauer zu gewähren, während in der Schweiz die erstmals im Ausland veröffentlichten Werke ausländischer Autoren schon zwanzig Jahre vor dem Ende der Schutzdauer im Ursprungsland nachgedruckt, aufgeführt und durch Radio verbreitet usw. werden dürften. Die Duldung einer solchen Benachteiligung der ausländischen Urheber erscheint jedoch weder als billig noch als den Interessen des Landes dienlich.

Dazu kommt noch eine Ueberlegung *wirtschaftlicher Art:* Da die Dauer des Schutzes bestimmt wird durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes, d. h. des Landes, in welchem das Werk erstmals veröffentlicht worden ist, ist in vermehrtem Maße damit zu rechnen, daß auch Schweizer Autoren ihr Werk erstmals nicht mehr in der Schweiz, sondern in einem Staat mit 50-jähriger Schutzdauer veröffentlichen. Damit besteht die Gefahr einer *Abwanderung* des *Verlagsgeschäftes* ins Ausland.

Um dem von den Konzertveranstaltern vorgebrachten Begehren betreffend Einführung einer *staatlichen Aufsicht* über die Verwertung von Urheberrechten Rechnung zu tragen, legt der Bundesrat gleichzeitig mit einer weiteren Botschaft einen Entwurf für ein *Bundesgesetz* betreffend die *Verwertung* von *Urheberrechten* usw. vor. Diese Botschaft kommt zum Schluß, daß ein Einschreiten des Gesetzgebers auf diesem Gebiet nicht mehr umgangen werden kann. Auch hier hat eine Rundfrage an die Verbände der Autoren und Verleger sowie der «Konsumenten» stattgefunden, und in den eingegangenen Antworten sind die Vorentwürfe im wesentlichen gebilligt worden. *Das Bundesgesetz über die Verwertung* von Urheberrechten umfaßt acht Artikel; beigegeben ist der *Vorentwurf zu einer Vollziehungsverordnung.*

Nachtrag der Redaktion:

Zu den obigen Ausführungen können wir noch mitteilen, daß die Spitzenverbände der Urheber und Verleger und Musik-Konsumenten beide Entwürfe der Vorlagen eingehend geprüft haben und zur Ueberzeugung gekommen sind, daß sie den schon seit Jahren verfochtenen Forderungen der Musik-Verbraucher, der Urheber und Verleger vollauf gerecht werden. Die Spitzenverbände haben daher bereits in einer Zuschrift an die Kommission des Nationalrates und des Ständerates, die zur Behandlung der Vorlagen bereits gestellt sind, ihre zustimmende Auffassung bekanntgegeben.

J. L.

Zur Uraufführung des neuen Praesensfilmes „Fräulein Huser"

Die Tagespresse pflegt auf neue Schweizerfilme ernsthaft und ausführlich einzugehen; wir können es uns deshalb versagen, hier eine umfangreiche Würdigung des neuen Filmes der Praesens zu veröffentlichen. Es sei nur kurz gesagt, daß dieser Film deutlich zeigt, daß die Praesens-Epuipe schon über ziemlich viel Erfahrungen verfügt, und daß es ihr gelingt, mit den technischen Möglichkeiten des Rosenhof-Ateliers sehr sauber und eindrücklich zu arbeiten. Der Film verrät deutlich den unbedingten Willen zur Qualität in jedem Detail; die Erfahrungen mit neuen Darstellern sind fast durchgehend erfreuliche. Besonders auffallend ist die Filmbegabung der Hauptdarstellerin, Trudi Stößel. Sie bringt nicht nur ein neues, bei aller Herbheit anmutiges und ausdrucksreiches Gesicht in den Schweizerfilm, sondern eine äußerst saubere, mikrophongeeignete Sprechweise. Die Besetzung der männlichen Hauptrolle durch Alfred Lohner ist nicht glücklich. Dies bedeutet aber gar nicht, daß Lohner nicht ein sicherer, begabter Darsteller ist (der sein Können auf in- und ausländischen Bühnen schon längst bewiesen hat), sondern, daß man wohl die Wahl eines Partners für Trudi Stößel mit etwas zu wenig Umsicht (und mit zu wenig Probeaufnahmen) durchgeführt hat. Es zeigt sich hier, wie schwer es vorläufig noch ist, in der Schweiz für ganz bestimmte Typen die geeigneten Darsteller zu finden. Durch diesen Einwand soll das Verdienst der Praesens, Trudi Stößel für den Film «entdeckt» und einer Reihe weiterer, vorzüglicher Darsteller gut spielbare, dankbare, menschlich glaubwürdige Rollen gegeben zu haben, nicht geschmälert werden.

Der Stoff des Filmes, nach einem Roman von Rösy von Känel, war nicht schlecht gewählt. Schwierig scheint es unseren Darstellern noch zu fallen, Liebesszenen glaubwürdig zu spielen. Die angestrebte Herbheit und Verhaltenheit führt oft zur Steifheit.

Eine auffallend sorgfältige und richtige Verwendung von Dekorationen und Requisiten, die schon im «Wachtmeister Studer» zu fesselnden Milieuschilderungen führte, ist auch bei «Fräulein Huser» wieder ein wichtiges, gestaltendes Element. Man kann nur wünschen, daß alle einheimischen Produzenten auf diesem Wege weitergehen möchten, wobei nicht vergessen sei, auch auf die reiche musikalische Betreuung des neuen Praesensfilmes hinzuweisen, die, was Qualität und Ausmaß betrifft, eine eindrückliche Leistung darstellt. Ll.

Immer wieder die veränderten Filmtitel

Wir lesen in der «National-Zeitung» Basel folgende Bemerkungen, denen wir durchaus zustimmen:

«Wo steht es eigentlich geschrieben, daß man die Titel französischer und amerikanischer, aber auch deutscher Filme in der Schweiz nicht im Original ankündigen darf? Im Capitol läuft zur Zeit ein französischer Film, betitelt: «Le dernier tournant». Jeder Sekundarschüler würde diesen Titel knapp und treffend ins Deutsche übersetzen als «Die letzte Kurve». Das wäre ebenso klar und verständlich wie der französische Titel. Aber nein — uns Baslern muß der Film als «Liebe, die tötet» angekündigt werden. Warum? — Im Maxim läuft «A notre face», zu deutsch «Ein neues Gesicht». Warum muß dieser Film in den Inseraten als «Der Gangster mit der Maske» angezeigt werden, während auf den ausgestellten Bildern im Kino selbst der Titel «Mädchen, Masken, Mörder» zu lesen steht? Wie soll sich da ein Mensch noch auskennen? Was ist der Zweck dieser in der ganzen Schweiz verbreiteten Unart, und wie lange soll das eigentlich weitergehen?